

Satzung
über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe
(Fremdenverkehrsabgabesatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.06.2006 (SächsGVBl. S. 151) und §§ 1, 2, 6 und 35 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 26. August 2004 (SächsGVBl. Nr. 12 S. 418; berichtigt S. 306) hat der Gemeinderat Halsbrücke in seiner Sitzung am 08.11.2007 folgende Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe beschlossen:

§1

Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe

- (1) Die Gemeinde erhebt jährlich eine Fremdenverkehrsabgabe zur Deckung des gemeindlichen Aufwandes für die Fremdenverkehrsförderung, insbesondere für die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen und Anlagen, die dem Fremdenverkehr dienen, sowie für die zu diesem Zwecke durchgeführten Veranstaltungen und Kosten der Werbung.
- (2) Die Einnahmen aus der Fremdenverkehrsabgabe sind für die in Absatz 1 genannten Aufgaben zweckgebunden.
- (3) Das Erhebungsgebiet ist der Ortsteil Hetzdorf.

§ 2

Abgabepflichtige

- (1) Abgabepflichtig sind alle selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr im Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Die Abgabepflicht erstreckt sich auch auf solche Personen oder Unternehmen, die nicht im Erhebungsgebiet ortsansässig sind, soweit eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung gegeben ist.
- (2) Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige natürliche und juristische Personen, soweit sie mit den Gästen (Ortsfremde) entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen. Mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr notwendigen Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte abschließen.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Abgabefreiheit

- (1) Nicht der Abgabepflicht unterliegen der Bund, die Länder und kommunale Gebietskörperschaften, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen sowie Stiftungen, Anstalten, Körperschaften, Einrichtungen und Unternehmen, die entsprechend ihrer Satzung oder ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen und als solche anerkannt sind (§§ 52 - 57 Abgabenordnung).
- (2) Der Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzung nach Absatz 1 ist durch den Antragsteller mit dem Antrag auf Befreiung von der Abgabepflicht zu führen.

**§ 4
Maßstab der Abgabe**

- (1) Die Abgabe bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, die dem Abgabepflichtigen aus dem Fremdenverkehr im Geltungsbereich der Satzung erwachsen. Sie wird mit einem Festbetrag ausgedrückt.
- (2) Die Abgabe ermittelt sich entsprechend den Maßstäben nach Abs. 3 und der weiteren Untergliederung nach § 5.
- (3) Die Vorteile werden nach folgenden Maßstäben festgestellt:
 - a) bei Beherbergungsbetrieben, Ferienwohnungen sowie bei sonstigen Personen oder Unternehmen, die Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen (z. B. private Zimmervermieter), nach der Anzahl der Betten,
 - b) bei Vermietern und Verpächtern von Plätzen und Grundflächen zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dergleichen und zum Abstellen von Fahrzeugen erfolgt die Erhebung nach der Größe der Grundfläche,
 - c) bei Fuhrunternehmen, Taxibetrieben und Autovermietungen nach der Anzahl der zugelassenen Fahrzeuge,
 - d) bei Speise- und Schankwirtschaften (wie Restaurants, Cafe's, Konditoreien/Bäckereien mit Cafe's, Bars, Imbissstuben, und -stände, Eisdielen, Milchbars, usw.) nach der Anzahl der Sitzplätze,
 - e) bei Ladengeschäften nach der Größe der Verkaufs- und Ausstellungsfläche,
 - f) bei Tankstellen und Kfz-Werkstätten (auch als Teil von Autohäusern) nach der Anzahl der Beschäftigten,
 - g) bei Geld- und Kreditinstituten nach der Anzahl der Beschäftigten,
 - h) bei Betreibern von Saunen, Hallenbädern, Sonnen- und Fitnessstudios nach der Nettobesucherfläche,
 - i) bei allen verbleibenden Beitragspflichtigen nach Art, Umfang und Ertragsfähigkeit des Unternehmens, der Lage und Größe der Geschäftsräume sowie der Anzahl der Beschäftigten.
- (4) Der Maßstab der Zahl der Beschäftigten einschließlich der mitarbeitenden Geschäftsinhaber ergibt sich aus der Summe der Voll- und Teilzeitbeschäftigten, ausgedrückt im Vollzeitäquivalent.
- (5) Abgabepflichtige, deren Betrieb in den Vorteilsmerkmalen verschiedener Gruppen eingestuft werden können, sind nur nach den Merkmalen der höheren Gruppe zu veranlagern.

**§ 5
Höhe der Abgabe**

Die Abgabe beträgt

- | | | |
|-----|---|----------|
| (1) | in den Fällen des § 4 Abs. 3 a pro Bett und Monat | 1,50 € |
| (2) | in den Fällen des § 4 Abs. 3 b je m ² Grundfläche | 0,10 € |
| (3) | in den Fällen des § 4 Abs. 3 c | |
| | je Bus | 100,00 € |
| | je Taxe/Kleinbus | 20,00 € |
| | je Mietwagen (PKW, LKW) | 20,00 € |

| | | |
|-----|---|----------|
| (4) | in den Fällen des § 4 Abs. 3 d | |
| | 1. Speise- und Schankwirtschaften | |
| | bis zu 50 Sitzplätzen | 180,00 € |
| | bis zu 100 Sitzplätzen | 250,00 € |
| | mehr als 100 Sitzplätze | 300,00 € |
| | 2. Imbissstände und Kioske | 100,00 € |
| (5) | in den Fällen des § 4 Abs. 3 e | |
| | bis zu 20 m ² | 35,00 € |
| | bis zu 50 m ² | 60,00 € |
| | mehr als 50 m ² | 92,00 € |
| (6) | in den Fällen des § 4 Abs. 3 f | |
| | bis zu 3 Beschäftigte | 100,00 € |
| | über 3 Beschäftigte | 200,00 € |
| (7) | in den Fällen des § 4 Abs. 3 g | |
| | keine bis 3 Beschäftigte | 500,00 € |
| | mehr als 3 Beschäftigte | 650,00 € |
| (8) | in den Fällen des § 4 Abs. 3 h | |
| | je m ² Besucherfläche | 1,00 € |
| (9) | in den Fällen des § 4 Abs. 3 i | |
| | 1. bei Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Heilpraktikern, Therapeuten, Apothekern, Rechtsanwälten, Steuerberatern, Notaren, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern, Buchhaltern, Ingenieuren, Architekten, Versicherungen | |
| | bis zu 3 Beschäftigten | 60,00 € |
| | über 3 Beschäftigte | 120,00 € |
| | 2. bei Werbeagenturen, Herstellern von Werbeartikeln, Werbemitteln und -trägern | |
| | bis zu 3 Beschäftigten | 30,00 € |
| | über 3 Beschäftigte | 60,00 € |
| | 3. bei Reisebüros, Reit- und Kutschunternehmen | |
| | bis zu 3 Beschäftigten | 30,00 € |
| | über 3 Beschäftigte | 60,00 € |
| | 4. bei sonstigen Dienstleistungsunternehmen im Zusammenhang mit Fremdenverkehr | |
| | bis zu 3 Beschäftigte | 35,00 € |
| | bis zu 10 Beschäftigte | 60,00 € |
| | über 10 Beschäftigte | 92,00 € |

§ 6

Erhebungszeitraum, Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit der Abgabeschuld

- (1) Die Abgabe wird jährlich erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabeschuld entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Kalenderjahres aufgenommen, entsteht die Abgabepflicht frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.

- (3) Die Abgabe wird zum 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres festgesetzt. Für die Festsetzung der Abgabe sind die Verhältnisse zum 01.07. des vorhergehenden Kalenderjahres maßgeblich.
- (4) Die Abgabe wird für den jeweiligen Erhebungszeitraum durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Zahlungstermin ist der 01.07. des laufenden Jahres. Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (5) Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Erhebungszeitraumes aufgenommen oder eingestellt, wird für jeden angefangenen Monat, in dem die abgabepflichtige Tätigkeit ausgeführt wurde, 1/12 des Jahresbetrages der Abgabe erhoben. Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Zu viel bezahlte Beträge werden auf Antrag erstattet.
- (6) Unter Berücksichtigung des Einzelfalles kann aus Billigkeitsgründen die Fremdenverkehrsabgabe auf Antrag niedriger festgesetzt werden. Dem Antrag sind die Unterlagen über das Betriebsergebnis (Umsatz und Gewinn) für das Kalenderjahr, für das die Abgabe erhoben wird, und der zwei zurückliegenden Kalenderjahre vorzulegen. Der Antrag ist bis zum 30.06. des Folgejahres der Gemeinde vorzulegen.

§ 7

Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde die Aufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Abgabepflichtigen oder ihre Vertreter haben nach Aufforderung der Gemeinde die zur Feststellung der Bemessungsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Werden durch den Abgabepflichtigen keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlage schätzen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 7 dieser Satzung die Aufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Fremdenverkehrsabgabe nicht, unrichtig oder unvollständig ermittelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe vom 06.12.2000 außer Kraft.

Halsbrücke, den 09.11.2007

J. Kiehne
Bürgermeister

Siegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formfehler gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Halsbrücke, den 09.11.2007

J. Kiehne
Bürgermeister

Siegel

Verfahrensvermerk:

- Veröffentlichung im „Halsbrücker Anzeiger“ Nr. 12 vom2007
- Aushang in den nachfolgend genannten Schaukästen:
 - OT Conradsdorf - am August-Bebel-Heim (Alte Dresdner Str. 36)
 - OT Falkenberg - an der Bushaltestelle Wendeschleife (Dorfstr. 36-38)
 - OT Halsbrücke - Gemeindeamt (Am Ernst-Thälmann-Heim 1) und
- Höhe Einmündung „Am Schulberg“ (gegenüber Geschwister – Scholl - Str. 5),
 - OT Hetzdorf - am Ortszentrum (Am Bergschlösschen 1)
 - OT Krummenhennersdorf - an der Kegelbahn (Halsbrücker Str. 23)
 - OT Niederschöna - am ehemaligen Gemeindeamt (Untere Dorfstraße 1)
 - OT Oberschaar - am Bürgerhaus (Krummenhennersdorfer Str. 1)
 - OT Tuttendorf - an der Bushaltestelle ehem. Tierarztpraxis (Freiberger Str. 39)

in der Zeit vom2007 bis 2007

ausgegangen am:
abgenommen am:

Halsbrücke, den 2007

Kiehne
Bürgermeister

Siegel